

Statuten Verein Generation Eglisau

1 Zweck des Vereins

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Generation Eglisau“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Eglisau.
- 1.2 Der Verein will an gemeinnützigen und kulturellen Bestrebungen in der Gemeinde mitarbeiten, z.B. durch Organisation von Diensten, Kursen, Vorträgen, usw.
- 1.3 Der Verein bezweckt Kontakte, Aktivitäten und Einrichtungen für Kinder und Erwachsene zu fördern.
- 1.4 Der Verein kann auch andere gemeinnützige Organisationen unterstützen.

2 Mitgliedschaft

- 2.1 Aktivmitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen.
Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie erhalten den Jahresbericht und werden ohne Stimm- und Wahlrecht zur Generalversammlung eingeladen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Der Jahresbeitrag in der Höhe von max. Fr. 100.-- wird durch die Generalversammlung festgelegt.
- 2.2 Ab dem 80. Altersjahr werden Aktivmitglieder automatisch Ehrenmitglieder und mit Stimm- und Wahlrecht zur Generalversammlung eingeladen.
- 2.3 Die Mitgliedschaft kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden.
Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Vereinszielen zuwider handeln können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder können den Entscheid zuhanden der nächsten Generalversammlung anfechten.

3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- 3.1 die Generalversammlung
- 3.2 der Vorstand
- 3.3 die RevisorInnen

4 Die Generalversammlung

- 4.1 Die ordentliche Generalversammlung wird jedes Jahr durchgeführt, in der Regel im ersten Quartal.
Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder verpflichtet, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- 4.2 Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Nennung der Geschäfte, mind. 2 Wochen vor der Generalversammlung.
- 4.3 Die normalen Geschäfte sind:
Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung.
Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.
Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der RechnungsrevisorInnen.
Revision der Statuten.
Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
Festlegung der Mitgliederbeiträge.
- 4.4 Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5 Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selber.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Personen sind wieder wählbar.
Der/Die PräsidentIn ist kollektiv zeichnungsberechtigt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.
Der Rücktritt aus dem Vorstand ist nur auf die nächste Generalversammlung hin möglich.
- 5.2 Die Verantwortung des Vorstands umfasst
- a) Ressortverteilung
 - b) Vertretung des Vereins gegen aussen
 - c) Führung der administrativen Geschäfte des Vereins
 - d) Führung der laufenden Rechnung und Verwaltung der Finanzen
 - e) Erstellen und Vorlegen der Jahresrechnung sowie des Jahresbudgets
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - g) Einberufung und Durchführung der Generalversammlung
 - h) Führung eines Protokolls über die behandelten Geschäfte und die getroffenen Beschlüsse
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

6 Die Rechnungsrevisorinnen

- 6.1 Die Kontrollstelle über die Rechnungsführung besteht aus zwei RevisorInnen.
Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Personen sind wieder wählbar.
Die Verantwortung der RechnungsrevisorInnen umfasst a) Prüfung der Jahresrechnung
b) Berichterstattung und Antragstellung an der Generalversammlung

7 Rechnungswesen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

7.1 den Mitgliederbeiträgen und Spenden

7.2 den Zinsen der angelegten Kapitalien

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

8 Haftung

8.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, sind diejenigen des ZGB massgebend.

9 Auflösung des Vereins

9.1 Die Statuten können durch Beschluss der Generalversammlung mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Die Änderungen müssen schriftlich der Einladung zur Generalversammlung beigelegt werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

9.2 Im Falle der Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Politische Gemeinde Eglisau über, die es treuhänderisch während 10 Jahren für die allfällige Gründung eines Vereins mit gleichem oder ähnlichem Zweck zinstragend verwaltet. Kommt es zu keiner Neugründung, soll die Politische Gemeinde das Vermögen für Sozialaufgaben verwenden, die Fonds den Zweckbestimmungen entsprechend.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. Oktober 2014 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Eglisau, 23. Oktober 2014

Patricia Brunswiler Gross
Präsidentin

Alexandra Wipfli
Protokollführerin